

# **Richtlinie der Gemeinde Altenberge zur Förderung von energiesparsamen Haushaltsgeräten**

## **1. Zielsetzung/Förderungsziel**

Die Gemeinde Altenberge fördert im Rahmen ihres Klimaschutzmanagements den Erwerb von energiesparsamen, großen Haushaltsgeräten.

Hierdurch soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch die Reduzierung des Verbrauchs elektrischer Energie in Privathaushalten minimiert werden. Der Stromverbrauch eines komplett mit alten Geräten ausgestatteten Haushalts liegt durchschnittlich doppelt so hoch wie der eines mit Energiespargeräten ausgestatteten Haushalts. Dies ist vor allem auf den Energieverbrauch großer Haushaltsgeräte wie z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspülmaschinen zurückzuführen.

Durch das Förderprogramm „energiesparende Haushaltsgeräte“ soll den Bürger\*innen die Entscheidung, alte, energieintensive große Haushaltsgeräte zu ersetzen, erleichtert und der Einsatz umweltschonender Techniken gefördert werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Austausch eines alten Haushaltsgeräts durch den Kauf eines neuen Haushaltsgeräts, welches mit dem seit dem 01.03.2021 gültigen Energielabel (ausgenommen Wäschetrockner) in die Effizienzklasse C oder besser eingestuft wurde. Haushaltsgeräte im Sinne der Förderung sind:

- Kühl- und Gefriergeräte
- Geschirrspülmaschinen
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner.

Bei dem Austausch eines Wäschetrockners ist die Einstufung in Energieeffizienzklasse A+++ Voraussetzung für die Förderung.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Altenberge.

### **4. Voraussetzungen der Förderung**

- 4.1 Antragsteller und Empfänger der Förderung ist der Eigentümer des Fördergegenstands.
- 4.2 Die Förderung ist auf maximal ein energiesparsames Haushaltsgerät pro Haushalt begrenzt.
- 4.3 Die Förderung wird für Haushaltsgeräte gewährt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Förderprogramms und dem 31.12.2021 erworben werden.
- 4.5 Fördervoraussetzung ist eine fachgerechte Entsorgung des Altgerätes durch den Einzelhandel, Entsorgungszentren oder Wertstoffhöfe. Die Bestätigung einer fachgerechten Entsorgung ist unabdingbare Voraussetzung für eine Förderung.
- 4.6 Die Förderung wird nur für den Tausch von Haushaltsgeräten gewährt, die mindestens 10 Jahre alt sind. Das Alter des Altgeräts muss bei Antragstellung nachgewiesen werden (z.B. Foto des Typenschildes oder alte Rechnung).
- 4.7 Bei Kühl- und Gefriergeräten darf der Nutzinhalt des neuen Haushaltsgerätes maximal so groß sein wie beim Altgerät.

### **5. Art und Höhe der Förderung**

- 5.1. Für den Austausch eines Haushaltsgeräts durch den Kauf eines neuen Haushaltsgeräts der Effizienzklasse C (seit dem 01.03.2021) oder besser wird ein Zuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt.
- 5.2. Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Fördertopf ausgestattet. Nach Ausschöpfung der jährlich vorgesehenen Fördermittel können für das laufende Kalenderjahr keine weiteren Anträge bewilligt werden. Über die Förderanträge entscheidet das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Altenberge auf Grundlage dieser Richtlinie. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### **6. Antragsstellung, -fristen und -unterlagen**

- 6.1. Für die Beantragung der Förderung stellt die Gemeinde Altenberge entsprechende Förderunterlagen zur Verfügung. Diese können im Rathaus sowie auf der Homepage der Gemeinde, online unter [www.altenberge.de/haushaltsgeraete](http://www.altenberge.de/haushaltsgeraete) abgeholt oder heruntergeladen werden.
- 6.2. Der ausgefüllte Antrag muss bis spätestens drei Monate nach dem Tausch des Altgeräts bei der Gemeinde Altenberge, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutzmanagement, gestellt werden. Eine Antragstellung ist jeweils bis zum 31.12. des Förderjahres möglich.
- 6.3. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein Nachweis über den Kauf des neuen energiesparsamen Austauschgeräts.
- Ein Nachweis über eine fachgerechte Entsorgung des Altgeräts (Formular ist dem Förderantrag beigelegt).
- Ein Nachweis über das Alter des Altgeräts (z.B. Foto des Typenschildes oder alte Rechnung).

## **7. Ruckzahlungsverpflichtung**

Der Förderbetrag ist vom Antragstellenden unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte Haushaltsgerät innerhalb von zwölf Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wurde.

## **8. Sonstige Regelungen**

Eine Haftung der Gemeinde Altenberge im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Altenberge behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich anzupassen.

## **9. Datenschutzerklärung:**

Die vollständige Datenschutzerklärung erhalten Sie online unter:

[www.altenberge.de/de/haushaltsgeraete-datenschutz](http://www.altenberge.de/de/haushaltsgeraete-datenschutz)

## **10. Ansprechpartner**

Anträge und Informationen zur Förderung erhalten Sie unter [www.altenberge.de/haushaltsgeraete](http://www.altenberge.de/haushaltsgeraete) oder bei der Gemeinde Altenberge, Umwelt- und Klimaschutzmanagement,

Tel. 02505 8217

E-Mail: [tobias.michnowski@altenberge.de](mailto:tobias.michnowski@altenberge.de)

Altenberge, 02.06.2021